

1. Die Durchführung der Hospitation erfolgt auf rein freiwilliger Basis. Eine Verpflichtung zur Leistung Ihrerseits wird hierdurch nicht begründet. Dementsprechend stehen Sie weder in einem Anstellungsverhältnis noch einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zum Krankenhaus. Eine individuelle Vergütung seitens des Krankenhauses wird nicht gezahlt. Sie werden nicht als Erfüllungsgehilfe des Krankenhauses im Rahmen der diesem gegenüber den Patienten bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen tätig. Das Krankenhaus erwartet von Ihnen, dass die innerbetrieblichen Abläufe aufgrund der Durchführung der Hospitation nicht beeinträchtigt werden.
2. Eventuell für die Hospitation erforderliche medizinische Untersuchungen sind entweder von Ihnen selbst auf eigene Kosten oder von der entsendenden Stelle durchzuführen und der Personalabteilung des Krankenhauses vor Einsatz vorzulegen (siehe Anhang „Ärztliche Bescheinigung“).
3. Um während der Hospitation eine Beeinträchtigung der übrigen betrieblichen Abläufe auszuschließen, bitten wir Sie, sich diesbezüglich an die Vorgaben des Krankenhausträgers, des für die Hospitation Verantwortlichen sowie der Hausordnung des Krankenhauses zu halten. Bei Verstößen hiergegen kann die Hospitation mit sofortiger Wirkung beendet werden.
4. Ihre täglichen Hospitationszeiten bitten wir, an den üblichen Gepflogenheiten des Krankenhauses auszurichten.
5. Entsteht dem Krankenhaus ein durch Sie verursachter Sachschaden, erklären Sie Ihre Bereitschaft, hierfür einzutreten. Sie sollten in eigenem Interesse einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz bei einem in Deutschland anerkannten Haftpflichtversicherer vereinbaren.
6. Da Sie zum Krankenhaus weder in einem Anstellungsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, leistet das Krankenhaus im Rahmen des Hospitationsverhältnisses keine sozialversicherungsrechtlichen Beiträge für Sie. Für einen entsprechenden Versicherungsschutz bitten wir Sie daher, selbst zu sorgen.
7. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, über alle Kenntnisse, die Ihnen im Zusammenhang mit der Hospitation über stationäre oder ambulante Kranke bekannt werden, sowie über alle innerbetrieblichen Vorgänge absolutes Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Hospitation. Überlassene Unterlagen sind zurückzugeben.
8. Gegebenenfalls erforderliche ausländerrechtliche und aufenthaltsrechtliche Genehmigungen sowie Nachweise über berufsrechtlich erforderliche Bescheinigungen müssen dem Krankenhaus vor Antritt der Hospitation vorgelegt werden.
9. Nach Abschluss der Hospitation erhalten Sie auf Wunsch eine entsprechende Bestätigung, aus welcher sich Art und Umfang der vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben.
10. Insgesamt ist das Krankenhaus berechtigt, die Hospitation jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Hieraus resultieren keine Ersatzansprüche.
11. Wir bitten Sie, dieses Merkblatt vor Antritt der Hospitation zur Dokumentation Ihres Einverständnisses mit den hierin genannten rechtlichen Rahmenbedingungen eigenhändig unterschrieben an das Krankenhaus zurückzusenden.

Oldenburg, den _____

Unterschrift Hospitant/in